



Reglement für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹),

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für die Weiterbildungsstudiengänge und -kurse der Berner Fachhochschule (BFH).

² Es wird ergänzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Weiterbildungsstudiengänge der Berner Fachhochschule (BFH).

³ Dieses Reglement kann zudem durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Zuständig für deren Erlass ist die jeweilige Departementsleitung.

⁴ Im Übrigen finden die Bestimmungen des Rahmenreglements für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule sinngemäss Anwendung.

⁵ Für Studiengänge und Kurse, welche als Dienstleistung oder in Kooperation mit Partnern ausserhalb des Departements oder der BFH angeboten werden, können vom vorliegenden Reglement abweichende Regelungen vereinbart werden. Solche Abweichungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter; diese Zustimmung kann delegiert werden.

2. Zulassungskriterien und Studienabschlüsse

Weiterbildungsangebot

Art. 2 ¹ Die Studiengänge und Kurse des Weiterbildungsangebots vermitteln praxisorientierte fachliche und methodische Kompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen. Sie fördern die berufliche Vertiefung und Spezialisierung und führen zu zusätzlicher Qualifikation.

² Studiengänge sind: Executive Master of Business Administration (EMBA), Master of Advanced Studies (MAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Certificate of Advanced Studies (CAS).

³ Weiterbildungskurse sind Fachkurse und andere Kurse.

¹ BSG 435.411.



Studiengänge und Zulassung	<p>Art. 3 ¹ Studiengänge führen zu einem Diplom der Berner Fachhochschule.</p> <p>² Studiengänge richten sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und Berufspraxis.</p> <p>³ Personen ohne Hochschulabschluss können zu Studiengängen zugelassen werden, wenn sich ihre Befähigung aus einem anderen Nachweis ergibt.</p> <p>⁴ Für die individuelle Überprüfung der Studierfähigkeit kann eine Gebühr erhoben werden.</p>
ECTS-Credits	<p>Art. 4 ¹ Das European Credit Transfer System ECTS kommt gemäss Artikel 8 bis 12 KNR zur Anwendung.</p> <p>² Für alle Studiengänge sind ECTS-Credits vorgesehen.</p> <p>³ Für Kurse können ECTS-Credits vorgesehen werden.</p>
Hörerinnen und Hörer	<p>Art. 5 ¹ Werden die Zulassungsbedingungen für einen Studiengang nicht erfüllt, kann eine Teilnahme als Hörerin oder Hörer ermöglicht werden.</p> <p>² An Hörerinnen und Hörer werden keine ECTS-Credits verliehen. Kompetenznachweise werden nicht erbracht oder nicht bewertet.</p> <p>³ Auf Antrag kann eine Hörerinnen- oder Hörerbescheinigung ausgestellt werden.</p> <p>⁴ Hörerinnen und Hörer bezahlen die vollen Studiengebühren.</p>

3. Studium

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Studienpläne	<p>Art. 6 ¹ Studienpläne enthalten die fachlichen Inhalte und Ausbildungsziele und regeln spezifische Einzelheiten zu den Studiengängen und übrigen Angeboten, für welche ECTS-Credits vorgesehen sind.</p> <p>² Studienpläne geben mindestens Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> die Zulassungsvoraussetzungen,<i>b</i> die zu erreichenden Kompetenzen,<i>c</i> den Inhalt des Studiengangs,<i>d</i> die Lehr- und Lernformen,<i>e</i> die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,<i>f</i> die dem Studiengang zugeordneten ECTS-Credits. <p>³ Die Ausarbeitung und die Genehmigung der Studienpläne werden durch die Departemente geregelt.</p>
Module	<p>Art. 7 ¹ Studiengänge sind in Module gegliedert; sie bestehen aus mindestens einem Modul.</p> <p>² Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Bewertungseinheit und kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.</p>

³ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung, welche separat oder als Teil eines Studienplans formuliert sein kann. Die Beschreibung gibt mindestens Auskunft über

- a* die Zulassungsvoraussetzungen,
- b* die zu erreichenden Kompetenzen,
- c* den Inhalt des Moduls,
- d* die Lehr- und Lernformen,
- e* die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,
- f* die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits.

⁴ Ein Modul wird in maximal 2 Jahren durchgeführt und abgeschlossen.

Studienzeit

Art. 8 ¹ EMBA und MAS Studiengänge dauern bis zu 5 Jahren. Ein DAS Studiengang dauert bis zu 3 Jahren und ein CAS Studiengang bis zu 2 Jahren.

Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 9 ¹ Die Immatrikulation von Studierenden in EMBA- und MAS-Studiengängen erfolgt beim Eintritt in das Masterstudium; bei modularisierten Angeboten erfolgt sie spätestens beim Eintritt in das Mastermodul.

² Weiterbildungsstudierende in anderen Studiengängen oder Kursen werden nicht immatrikuliert.

³ Die Exmatrikulation auf eigenes Begehren erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Weiterbildung des jeweiligen Departements.

⁴ Die Exmatrikulation von Amtes wegen erfolgt gemäss Artikel 43 des Statuts der Berner Fachhochschule.²

4. Studienverlauf und -abschluss

Anrechnung von Studienleistungen

Art. 10 ¹ Auf Gesuch hin entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter über die Anrechnung von Studienleistungen, welche nicht als Teil des Modulprogrammes für einen Studiengangs erbracht wurden. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

² Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildung des jeweiligen Departementes entscheidet abschliessend.

Anrechnung von ECTS-Credits

Art. 11 ¹ Die in einem Fachkurs, CAS- oder DAS-Studiengang erworbenen ECTS-Credits werden nur einmal in einem hierfür vorgesehenen CAS, DAS, EMBA oder MAS Studiengang angerechnet.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10 Absatz 1. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet abschliessend.

Präsenzpflcht

Art. 12 ¹ Der Studienplan kann für einzelne Veranstaltungen eine Präsenzpflcht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist. Die Erteilung des Diploms kann von der Einhaltung der Präsenzpflcht abhängig gemacht werden.

² BSG 463.811.1.

² Sind Präsenzplichten vorgesehen kann die Studienleiterin oder der Studienleiter eine Regelung zur Kompensation von Absenzen festlegen. Sie oder er entscheidet abschliessend.

Studienunterbruch

Art. 13 ¹ Bei modularen Studiengängen kann das Studium zwischen den Modulen unterbrochen werden, gemäss den im Studienplan vorgesehenen Möglichkeiten.

² Innerhalb von Modulen kann das Studium nicht unterbrochen werden. Ausnahmen kann die Studienleiterin oder der Studienleiter bewilligen, auf schriftliches Gesuch hin und mit Angabe der Gründe.

³ Bei Wiederaufnahme des Studiums kann weder die Durchführung des Moduls, noch ein Studienplatz garantiert werden.

Abschlussarbeit

Art. 14 In MAS und EMBA Studiengängen ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit muss verteidigt werden.

Noten und Diplomzeugnis

Art. 15 Die Bestimmungen des KNR sind sinngemäss anwendbar.

5. Kompetenznachweise

Kompetenznachweise

Art. 16 ¹ Jedes Modul wird mit mindestens einem Kompetenznachweis abgeschlossen.

² Kompetenznachweise können als Prüfung oder in anderer Form organisiert sein wie beispielsweise Gruppen- und Einzelarbeiten. Abschlussarbeiten von Studiengängen gelten als Kompetenznachweise.

Organisation der Kompetenznachweise

Art. 17 ¹ Die Organisation der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 19 bis 21 und 24 bis 25 KNR, die Bewertung nach Artikel 9 bis 12 KNR.

² Das Nähere regeln die Studienpläne.

Verschiebung von Kompetenznachweisen

Art. 18 ¹ Über Gesuche um Verschiebung von Kompetenznachweisen aus wichtigem Grund entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter. Als wichtige Gründe gelten namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person. Auch wegen zwingenden beruflichen Verpflichtungen kann eine Verschiebung bewilligt werden. Solche Verpflichtungen sind möglichst frühzeitig zu melden.

² Bei Gutheissung des Gesuchs legt die Studienleiterin oder der Studienleiter die Modalitäten und Organisation für das Ablegen des Kompetenznachweises fest.

³ Für das Verschieben von Kompetenznachweisen können Gebühren erhoben werden.



Wiederholung und Nachprüfungen	<p>Art. 19 ¹ Nicht bestandene Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt werden.</p> <p>² Für Wiederholungen und Nachprüfungen gelten die Bedingungen des jeweils aktuellen Studienplans.</p> <p>³ Für Wiederholungen und Nachprüfungen können Gebühren erhoben werden.</p>
Nachbesserungen	<p>Art. 20 ¹ Bei ungenügender Bewertung von Kompetenznachweisen kann der Studentin oder dem Studenten die Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit einmal nachzubessern.</p> <p>² Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt das Verfahren und den Termin der Nachbesserung.</p> <p>³ Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt oder ist das Ergebnis der Nachbesserung ungenügend, so gilt im ersten Fall die ursprüngliche Bewertung, im zweiten Fall die Bewertung der Nachbesserung.</p>
Datenschutz bei schriftlichen Arbeiten	<p>Art. 21 ¹ Schriftliche Arbeiten sind ohne Nachteile für Dritte zu verfassen.</p> <p>² Die Verantwortung für die Respektierung des Datenschutzes liegt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.</p> <p>³ Vertraulichkeitsvereinbarungen können für einzelne schriftliche Arbeiten abgeschlossen werden.</p>
Unredlichkeit und Plagiate	<p>Art. 22 ¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1 oder die ECTS-Note F.</p> <p>² Bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der Lauterkeit in der Wissenschaft gelten die entsprechende Bestimmung in der Fachhochschulverordnung sowie die Richtlinie über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	<p>Art. 23 ¹ Die Ergebnisse der Kompetenznachweise werden innerhalb von 30 Werktagen nach Durchführung schriftlich eröffnet. Besteht ein Kompetenznachweis aus verschiedenen Teilen beginnt die Frist mit Abschluss des letzten Teils zu laufen.</p> <p>² Zuständig für die Eröffnung ist die Studienleiterin oder der Studienleiter.</p>
Akteneinsicht	<p>Art. 24 Die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 30 Werktagen nach der Eröffnung der Resultate in die Akten Einsicht zu nehmen.</p>
Teilnahmebestätigung	<p>Art. 25 Studierende, die wegen ungenügenden Kompetenznachweisen das Studium nicht mit dem regulären Diplom abschliessen können, erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung. Diese setzt den Nachweis der Teilnahme voraus.</p>



6. Disziplinarisches und Rechtspflege

Ausschluss vom Studium

Art. 26 Die jeweilige Departementsleiterin oder der jeweilige Departementsleiter kann von einzelnen Lehrveranstaltungen, von der Nutzung von Anlagen oder vom Studium ausschliessen, wer gegen die Hausordnung, die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen das vorliegende Reglement verstösst.

Rechtspflege

Art. 27 Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 28 Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements werden alle gleichlautenden Erlasse der Departemente aufgehoben, die in irgendeiner Form die Weiterbildung zum Inhalt haben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt mit der Verabschiedung durch den Schulrat in Kraft. Es ist gültig für alle Studiengänge und Kurse, die im Jahr 2014 beginnen.

Bern, 19. Februar 2014

Berner Fachhochschule
Schulrat

Dr. Georges Bindschedler, Präsident